



Ihr gutes Recht

Tierhalterhaftung

Ein Hundebiss und seine Folgen

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Verursacht ein Hund einen Schaden, kann es für den Halter teuer werden, ohne dass es auf sein Verschulden ankommt. Er haftet dem Geschädigten auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Je nach Sachlage droht auch die Strafverfolgung.

Verschuldensunabhängige Haftung

Bei der Tierhalterhaftung kommt es auf ein Verschulden nicht an. Nach § 833 BGB hat der Tierhalter dem Verletzten den durch ein Tier verursachten Schaden zu ersetzen. Ein „durch ein Tier verursachter Schaden“ liegt vor, soweit sich die für das Tier charakteristische Gefahr verwirklicht. Typisches Beispiel: der Hundebiss, selbst wenn der Hund nur spielen wollte. Man spricht von einer Gefährdungshaftung. Die Haftung entsteht unabhängig vom Verhalten des Halters oder Tierführers. Sie entsteht auch, wenn der Halter gar nicht anwesend ist. Nach einem Urteil des OLG Celle haftet eine Hundehalterin auch für Schäden, die der Hund in Obhut eines anderen – etwa eines Tierarztes – verursacht (OLG Celle 20 U 38/11). Die Halterin

hatte in diesem Fall für die Bisse einzustehen, die der Hund beim Erwachen aus der Narkose dem Tierarzt zufügte.

Anspruchskürzung

Eine Kürzung des Anspruchs kann unter dem Aspekt des Mitverschuldens des Geschädigten erfolgen. Der in dem Fall des OLG Celle gebissene Tierarzt hätte, so das Gericht, adäquat berücksichtigen müssen, dass Hunde während des Aufwachens aus der Narkose mitunter außergewöhnlich und aggressiv reagieren. Der von ihm geltend gemachte sechsstellige Betrag war daher zu kürzen.

Eine Kürzung des Anspruchs erfolgt auch dort, wo ein zweiter Hund involviert ist. Bei zwei beteiligten Tieren verschiedener Halter bestimmt sich die Ersatzpflicht nach dem Gewicht, mit dem die Tiergefahr beider Tiere im Verhältnis zueinander wirksam geworden ist. Tritt noch ein Verschulden des Verletzten hinzu, ist eine Abwägung zwischen dem Maß der Verursachung und dem Verschulden des Verletzten vorzunehmen.

Höhe des Schadensersatzes

Der Verletzte hat Anspruch auf Erstattung der ihm durch den Biss entstandenen materiellen Schäden. Dies sind ggf. Behandlungskosten, Verdienstausfall und Schadensersatz, etwa für beschädigte Kleidung. Auch der Haushaltsführungsschaden ist erstattungsfähig. Dies ist der Betrag, der für eine Haushaltshilfe aufgewendet werden muss, weil der Haushalt infolge des Bisses nicht geführt werden kann. Weiter sind Pflegeschäden denkbar, wenn das Opfer so schwer verletzt ist, dass eine Pflegekraft beschäftigt werden muss.

Schmerzensgeld

Ein Schmerzensgeldanspruch besteht abhängig davon, wie schwer die Verletzungen wiegen. Die Höhe orientiert sich an der Schwere und Art der Verletzungen, den notwendigen Heilbehandlungsmaßnahmen, der Stärke und Dauer von Schmerzen und dem Verbleib von Dauerschäden. Die Bezifferung des Anspruchs erfolgt anhand von Schmerzensgeldtabellen, die auf einer Recht-



Katalin Winkler
LL.B., LL.M.
Rechtsanwältin

Vorsatz, sondern um die Frage, ob der Halter bzw. derjenige, der das Tier im Schadenszeitpunkt beaufsichtigte, gegen ihn obliegende Aufsichtspflichten verstoßen hat und ob er den Hundebiss hätte verhindern können. Je nach Sachlage droht eine Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung.

Anwaltliche Hilfe

Trotz des auf der Hand liegenden erheblichen finanziellen Risikos sind viele Hundehalter nicht versichert. Dabei wehrt eine solche Police nicht nur unberechtigte, sondern auch zu hohe Forderungen ab. Wer über keine Versicherung verfügt, sollte sich im Schadensfall frühzeitig beraten und vertreten lassen. Wer gebissen wurde, bedarf zumeist schon zur Bezifferung seines Anspruchs der anwaltlichen Unterstützung.

sprechungsdatenbank beruhen.

Strafverfolgung

Unabhängig von der zivilrechtlichen Haftung stellt sich regelmäßig die Frage, ob der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung des Strafgesetzbuchs erfüllt ist. Zumeist geht es bei Hundebissen nicht um

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar